

## A12 NAJU-Positionspapier: politische Aktionsformen

Gremium: Bundesvorstand

Beschlussdatum: 21.08.2024

### Antragstext

#### 1 Einleitung

2 Dieses Positionspapier befasst sich mit politischen Aktionsformen. Die  
3 Naturschutzjugend (NAJU) ist politischer Akteur. Sie nimmt öffentlich Stellung.  
4 Daher beschäftigt sie sich auch mit der Frage, mit welchen Mitteln und  
5 Aktionsformen sie Einfluss auf die Politik nehmen möchte, beziehungsweise zu  
6 Kooperationen und Bündnissen bereit ist oder Aktionen Anderer mitzutragen und zu  
7 unterstützen.

#### 8 Wofür steht die NAJU?

9 Eine Stellungnahme zu politischen Aktionsformen ist an die Ziele der NAJU und  
10 die organisational gebotenen Aktionsformen des Verbandes geknüpft. Aus diesem  
11 Grund sollen diese eingangs beschrieben werden. Die NAJU steht für einen  
12 inklusiven  
13 Natur- und Umweltschutz. Der Zweck der NAJU ist nach ihrer Satzung die Förderung  
14 des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes und Umweltschutzes  
15 sowie des Verständnisses junger Menschen für den Schutz der Natur und Umwelt.  
16 Außerdem strebt die NAJU nach einer besseren Umweltbildung und (politischen)  
17 Repräsentanz der Jugend. Die NAJU versteht Klimaschutz als Teil des Natur- und  
18 Umweltschutzes.

19 Die NAJU ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur  
20 freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.  
21 Antidemokratisches und diskriminierendes Verhalten wird ausdrücklich verurteilt  
22 und steht den Grundsätzen der NAJU entgegen. Ebenso ist der NAJU die Werbung für  
23 oder gegen einzelne politische Parteien untersagt, was aber selbstverständlich  
24 nicht inhaltliche Kritik an den Programmen dieser ausschließt.

#### 25 Was wollen wir erreichen?

26 Das Ziel der NAJU ist, den Natur- und Umweltschutz sowie die Umweltbildung zu  
27 fördern. Diesem Ziel ist gemäß der Satzung alles Handeln untergeordnet.  
28 Verhalten, das nicht positiv auf dieses Ziel hinwirkt oder ihm sogar  
29 widerspricht, wäre nicht satzungskonform.

30 Bereits in der Satzung werden Möglichkeiten der Verwirklichung des  
31 Satzungszwecks benannt, die im Zusammenhang mit Protesten relevant sind bzw.  
32 sein können, ohne dies explizit zu benennen, z.B. öffentliches Vertreten und  
33 Verbreiten des Natur- und Umweltschutzgedankens, Einwirkung auf Gesetzgebung und  
34 Verwaltung und das Eintreten für den konsequenten Vollzug der  
35 Rechtsvorschriften.

36 Eine weitere Aufgabe der NAJU ist das Informieren der Jugend über Probleme im  
37 Bereich des Natur- und Umweltschutzes. Dazu gehört die Förderung des  
38 demokratischen Handelns von jungen Menschen und auch die regelmäßige  
39 Kontaktpflege mit anderen Jugendlichen, Jugendgruppen und Jugendorganisationen  
40 auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene.

41 Die öffentliche Vertretung der Ziele, das Informieren über Probleme sowie die  
42 Förderung des demokratischen Handelns junger Menschen stehen alle im Einklang  
43 mit der Teilnahme an und dem Aufruf zu öffentlichen Demonstrationen.

44 In den Positionspapieren hat die NAJU ihre Ziele für Teilbereiche dargelegt, die  
45 zum Erreichen des Vereinszwecks führen sollen. Anhand dieser thematischen  
46 Positionspapiere lässt sich gut erkennen, ob die Ziele einzelner Aktionen –  
47 seien sie nun von NAJU-Mitgliedern oder Externen ausgeführt - mit den Zielen der  
48 NAJU übereinstimmen. Wenn es um die Unterstützung von Aktionen durch die NAJU  
49 geht, ist also zwischen Zielen, die sich mit denen der NAJU decken und solchen  
50 bei denen dies nicht der Fall ist, zu unterscheiden.

#### 51 Politische Aktionsformen

52 Die NAJU nutzt ein breites Spektrum an politischen Aktionsformen. Dazu gehören  
53 beispielsweise die Teilnahme und Organisation von Demonstrationen,  
54 Protestaktionen, öffentliche Briefe an Entscheidungsträger\*innen,  
55 Politikergespräche, Kontakte zu politischen und zivilgesellschaftlichen  
56 Organisationen, insbesondere Jugendorganisationen.

57 Die NAJU hat sich auch mit anderen Aktionsformen befasst, unter anderem mit  
58 zivilem Ungehorsam. Dieser Begriff wird zuweilen unscharf verwendet. Ziviler  
59 Ungehorsam ist eine Form des politischen Protests, bei der Bürger\*innen bewusst  
60 und gewaltfrei gegen Gesetze oder Regierungsentscheidungen verstoßen, um auf ein  
61 gesellschaftliches Problem oder eine Ungerechtigkeit aufmerksam zu machen. Im  
62 Gegensatz zu gewaltsamen Protesten und Unruhen zielt ziviler Ungehorsam darauf  
63 ab, die Aufmerksamkeit auf ein Problem zu lenken und Veränderungen durch  
64 friedlichen Widerstand zu erreichen. In der Geschichte der Menschheit hat  
65 ziviler Ungehorsam oft eine wichtige Rolle als Instrument des sozialen Wandels  
66 gespielt, insbesondere bei Themen wie Bürgerrechten, Frieden und Umweltschutz.  
67 Der Begriff „Ziviler Ungehorsam“ beschreibt eine politische Aktionsform, welche  
68 in der Geschichte der Menschheit oft eine wichtige Rolle als Instrument des  
69 sozialen Wandels gespielt hat, insbesondere bei Themen wie Bürgerrechten,  
70 Frieden und Umweltschutz.

#### 71 Beurteilung

72 Jeder Versuch der politischen Einflussnahme benötigt eine Aktionsform, die der  
73 Situation angemessen ist und versucht seine internen wie externen Wirkungen  
74 umfassend miteinzubeziehen. Ein wichtiger Aspekt bei der Beurteilung von  
75 politischen Aktionsformen, ist die Prüfung, ob sie einem wertengebundenen  
76 unmittelbaren Zweck dienen.

77 Unter dieser Bedingung unterstützen wir politische Aktionsformen, die den oben  
78 benannten Zielen der NAJU dienen und die sich im Rahmen legaler politischer  
79 Einflussnahme bewegen. Darüber hinaus halten wir Übertretungen rechtlicher  
80 Normen als politische Aktionsform für uns für nicht vertretbar, wengleich die  
81 Inhalte die richtigen sein können. Wir haben andere Möglichkeiten der  
82 Mobilisierung und nutzen diese auch.

83 Daneben befürwortet die NAJU solche, die dem Ziel der NAJU Natur- und  
84 Umweltschutz, sowie die Umweltbildung zu fördern dienlich sind. Im Einklang mit  
85 der Satzung heißen wir politische Aktionen gut, die in der Absicht geschehen,  
86 Bewusstsein und Sympathie für Natur- und Umweltschutz hervorzurufen. Solche, in  
87 welchen der Verlust von Unterstützung durch die Form der politischen Aktion in

88 Kauf genommen oder provoziert wird, lehnen wir ab. Ebenso eine Verletzung von  
89 Rechtsnormen, die mit Strafe bewehrt sind, verbietet sich bei allen  
90 Aktionsformen.

91 Die NAJU lehnt Gewalt grundsätzlich ab. Wie bereits viele Studien feststellen  
92 konnten, liegen die Erfolgchancen der Zielerreichung bei gewaltfreiem  
93 Widerstand deutlich höher als bei Einsatz von Gewalt. Außerdem lehnt die NAJU  
94 Gewalt generell ab. Daher müssen die Aktionen und Proteste gewalt- und  
95 gefährdungsfrei sein. Zu keinem Zeitpunkt darf die Gefahr der Selbst- oder  
96 Fremdgefährdung existieren. Dazu gehören Gewaltaktionen in beide Richtungen.  
97 Weder die Polizei noch die Protestierenden sollen gewaltvolle Handlungen  
98 ausüben. In einem demokratischen Staat ist Gewalt weder ein gerechtfertigtes  
99 Mittel zur politischen Meinungsäußerung noch zur Erwirkung einer  
100 Gesetzesänderung oder von Regierungshandlungen, auch im Angesicht einer globalen  
101 Bedrohung.

102 Forderung zu aktivem Miteinander

103 Seit Jahrzehnten versuchen Klimaaktivist\*innen, Wissenschaftler\*innen und andere  
104 Umweltschützende, wie auch die Naturschutzjugend, die Politik friedlich zu einem  
105 dem Ausmaß der Umweltkrisen angemessenen Umlenken ihres Handelns zu bewegen.  
106 Bisher werden die Versuche der unterschiedlichen Agierenden als nicht  
107 ausreichend eingeschätzt. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem  
108 wegweisenden Urteil vom März 2021 festgestellt, dass die Lasten des  
109 Klimaschutzes nicht auf künftige Generationen verschoben werden dürfen.

110 Die bisher ergriffenen Maßnahmen lassen eher eine Erderwärmung um 3,5° C  
111 erwarten. [\[1\]](#)

112 Darum fordert die NAJU die Gesellschaft zu folgenden Punkten auf:

113 Um unsere einmalige Erde und die Menschen, die auf ihr leben, zu schützen,  
114 müssen wir die Problematik der Artenkrise und des Klimawandels wahrnehmen,  
115 anerkennen, entsprechende Folgerungen ziehen und uns solidarisch für eine  
116 Verbesserung einsetzen. Wir müssen gemeinsam für Veränderung bereit sein.

117 Damit das gelingt, müssen wir gemeinsame Proteste in ein der Situation  
118 angemessenes Verhältnis setzen und durch gezielte und gewaltfreie Aktionen  
119 unseren Forderungen Nachdruck verleihen. Wir fordern die Gesellschaft dazu auf,  
120 sich für den Schutz unserer Erde und der Sicherung des Lebens auf der Erde für  
121 zukünftige Generationen einzusetzen. Jede\*r ist aufgefordert, laut zu werden, um  
122 auf diesem Wege unseren Forderungen Ausdruck zu verleihen, ohne dabei die  
123 Sicherheit des Einzelnen zu gefährden. Wir wollen ein gemeinsames und lautes  
124 Auftreten für gemeinsame Ziele.

125 Aufmerksamkeit ist der erste Schritt für erfolgreichen Protest. Diese  
126 Aufmerksamkeit muss über Frustration hinaus ausdauernd aufrechterhalten werden.  
127 Es benötigt immer wieder des Protests, um auf die Notwendigkeit zu  
128 klimagerechter Veränderung aufmerksam zu machen.

129 Ein wichtiger Faktor für das Erreichen von Veränderungen ist der Druck und die  
130 Unterstützung. Je größer und breiter die soziale Bewegung ist, desto höher die  
131 Erfolgswahrscheinlichkeit. Eine große Bewegung verfügt aufgrund ihrer breiten  
132 und diversen gesellschaftlichen Basis über ein höheres Druckpotenzial.

133 Im gleichen Zuge fordern wir von Bund und Länder, dass sie eine konsequente  
134 Gesetzgebung zum Klimaschutz verabschiedet, welche unbedingt und unverzüglich  
135 umgesetzt wird. Die bisherigen Beschlüsse verfehlen die Klimaziele für 2030  
136 deutlich. Wir fordern, dass die Bundesregierung diesen Rechtsbruch beendet und  
137 sofort ein Paris-kompatibles Klima-Sofortprogramm vorlegt, dass unser Land  
138 endlich auf den 1,5-Grad-Pfad bringt

139 Ein „Miteinander“ funktioniert nur dann, wenn Gesellschaft und Politik aufhören  
140 ihre Augen vor der Realität zu verschließen, auf die wir zusteuern.

141 Außerdem erwarten wir von allen Politiker\*innen, dass sie die menschengemachten  
142 Klimaschutzprobleme ernst nehmen und anerkennen sowie die Klimaschützenden und  
143 jungen Menschen unterstützen und fördern. Die Klimakrise kann nur  
144 gemeinschaftlich und generationsübergreifend überwunden werden.

145 Quellen:

146 Dreier, R. (1985). Der Rechtsstaat im Spannungsverhältnis zwischen Gesetz und  
147 Recht. Juristenzeitung, 40(8), 353-359.

148 Kiesewetter, B. (2022). Klimaaktivismus als ziviler Ungehorsam. Zeitschrift für  
149 Praktische Philosophie, 9(1), 77-114. <https://doi.org/10.22613/zfpp/9.1.3>

150 Rawls, J., & Vetter, H. (2020). Eine Theorie der Gerechtigkeit (22. Auflage.).  
151 Suhrkamp.

152 Schönwiese, C. (2020). Klimawandel kompakt: ein globales Problem  
153 wissenschaftlich erklärt. (3. aktualisierte Auflage.). Borntraeger. S. 87

154 Schweitzer, C. (2015). Soziale Verteidigung und Gewaltfreier Aufstand Reloaded-  
155 neue Einblicke in Zivilen Widerstand.  
156 [https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/42172/ssoar-2015-  
157 schweitzer-  
158 Soziale\\_Verteidigung\\_und\\_Gewaltfreier\\_Aufstand.pdf?sequence=1&isAllowed=y&lnknam-  
159 e=ssoar-2015-schweitzer-Soziale\\_Verteidigung\\_und\\_Gewaltfreier\\_Aufstand.pdf](https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/42172/ssoar-2015-schweitzer-Soziale_Verteidigung_und_Gewaltfreier_Aufstand.pdf?sequence=1&isAllowed=y&lnkname=ssoar-2015-schweitzer-Soziale_Verteidigung_und_Gewaltfreier_Aufstand.pdf)

160 Vüllers, J., & Destradi, S. (2015). Gewaltfreie Widerstandsbewegungen und ihre  
161 Erfolgsbedingungen. Zeitschrift für Friedens- und Konfliktforschung, 4(1), 115-  
162 146.  
163 [https://www.jstor.org/stable/pdf/48519653.pdf?refreqid=excelsior%3A3abb633a4c031e6-  
164 4173d6fe621302ac5e0&ab\\_segments=&origin=&initiator=&acceptTC=1](https://www.jstor.org/stable/pdf/48519653.pdf?refreqid=excelsior%3A3abb633a4c031e6-4173d6fe621302ac5e0&ab_segments=&origin=&initiator=&acceptTC=1)

165 Wassermann, R. (1983). GIBT ES EIN RECHT AUF ZIVILEN UNGEHORSAM? Gewaltfreier  
166 Widerstand und Rechtsordnung. Zeitschrift für Politik, 30(4), 343-348.  
167 [https://www.jstor.org/stable/pdf/24225873.pdf?refreqid=excelsior%3Aa3af1bbc46aca-  
168 daea59e402ec62b135b&ab\\_segments=&origin=&initiator=](https://www.jstor.org/stable/pdf/24225873.pdf?refreqid=excelsior%3Aa3af1bbc46acadaea59e402ec62b135b&ab_segments=&origin=&initiator=)

169 [1] Schönwiese (2020)